

Recht für Psychotherapeuten

Modul 1: Orientierungswissen Recht

Informationsquellen des Rechts

Quelle	Inhalt / Ort
Gesetze	<ul style="list-style-type: none">• Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt• Gesetzessammlungen zu Sachthemen, u.a. Loseblattsammlung• z.T. Veröffentlichung im Internet
Kommentare	<ul style="list-style-type: none">• Kommentierung der einzelnen Paragraphen eines Gesetzes• Juristische Fachbibliotheken
Gerichts- entscheidungen	<ul style="list-style-type: none">• amtliche Sammlungen der Entscheidung wichtiger Gerichte• aktuelle Rechtsprechung in Fachzeitschriften• höchstrichterliche Rechtsprechung auch im Internet
Lehrbücher und Monographien	<ul style="list-style-type: none">• „große“ wissenschaftliche Veröffentlichungen• Handbücher für Praktiker• Lernbücher (Skripten) für Studenten
Aufsätze	<ul style="list-style-type: none">• wissenschaftliche Beiträge zu Auslegungsfragen• Zusammenfassung der aktuellen Rechtsprechung oder Erläuterung von Gesetzesänderungen• Lernbeiträge für Studenten in Ausbildungszeitschriften

Rechtsgebiete

- **Zivilrecht:** Durchsetzung von privaten Ansprüchen, z.B. Zahlungspflicht aus Therapeutenvertrag.

Gesetze: Bürgerliches Gesetzbuch (=BGB)
 Zivilprozessordnung (=ZPO)

- **Strafrecht:** Bestrafung von schuldhaften Handlungen, die Rechtsgüter (z.B. Leben, Gesundheit, Privatsphäre) verletzen.

Gesetze: Strafgesetzbuch (=StGB)
 Strafprozessordnung (=StPO)

- **Verwaltungsrecht:** Entscheidungen der Behörden gegenüber dem Bürger. Die Entscheidungen der Behörden werden durch die Verwaltungsgerichte kontrolliert.

Gesetze: Verwaltungsverfahrensgesetz (=VwVfG)
 Psychotherapeutengesetz
 Sozialgesetzbuch V (=SGB V)
 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

- **Verfassungsrecht:** Rechtliche Grundordnung des Staates im Grundgesetz (=GG). Hier finden sich grundlegende Werte wie Freiheit (Art. 2, 4, 5 GG etc.), Gleichheit (Art. 3 GG), Demokratie und Sozialstaat (Art. 20 Abs. 1 GG). Das GG ist die Basis für alles Recht in Deutschland und hat Vorrang vor allen einfachen Gesetzen.

Gesetze: Grundgesetz (=GG)
 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG)

- **Europarecht:** Recht der Europäischen Union. Durch die Europäischen Verträgen zwischen den Mitgliedstaaten (=Primärrecht) wurden europäische Institutionen (Europaparlament, Kommission, Europäischer Rat) gegründet. Diese setzen neues Recht (=Sekundärrecht).

Gesetze: Vertrag der Europäischen Union (=EUV)
 Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (=EGV)
Sekundärrecht: Richtlinien, Verordnungen etc.

Modul 2: Von der Ausbildung zum Vertragsarzt

Integrationsmodell

- Psychologische Psychotherapeuten (PP) und Kinder- und Jugendpsychologen (KJP) sollen eine rechtliche Stellung wie Kassenärzte haben.
- Hintergrund: Anerkennung von psychischen Krankheiten als gleichwertig mit körperlichen Krankheiten
- Bedeutung: Abrechnung von Leistungen gegenüber den Versicherungen

	Voraussetzungen	Rechte und Pflichten
Ausbildung Psychologischer Psychotherapeut	<ul style="list-style-type: none"> • 1800 h Praxis (PiP) • 120 h Selbsterfahrung • 600 h Behandlung • 150 h Supervision • 600 h Theorie 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht zur Behandlung unter Supervision • Schweigepflicht
Approbation § 2 Abs. 1 PsychThG	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsche, EU-Bürger • Ausbildung • würdig und zuverlässig • gesundheitlich geeignet • deutsche Sprachkenntnisse 	<ul style="list-style-type: none"> • Titel Psychologischer Psychotherapeut gemäß § 1 Abs. I PsychThG • Recht zur Ausübung des Berufs der Heilkunde • grundsätzliche Befugnis zur Abrechnung ggü. Privatpatienten
Eintragung in das Arztregister § 95 c SGB V	<ul style="list-style-type: none"> • Fachkundenachweis 	<ul style="list-style-type: none"> • Recht der Abrechnung ggü. Beihilfe berechtigten Personen (Beamte) • Abrechnung bestimmter Privatleistungen
Zulassung als Vertragsarzt	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassung zu freier Planungsstelle • „Kauf“ einer Planungsstelle 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaft in der Kassenärztlichen Vereinigung • Erstzugangsrecht • Konsiliarpflicht gem. § 28 II SGB V • § 73 II 2 SGB V • nicht ganz gleichgestellt mit Ärzten

Modul 3: Abrechnung des Honorars

Die Struktur der Privatversicherung

- Verhältnis **Arzt – Patient**: Bei einer Privatversicherung kommt zwischen dem Patienten und dem Arzt (bzw. Psychotherapeuten) ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag zustande. Der Patient bezahlt den Arzt.
- Verhältnis **Patient – Krankenkasse**: Patient und Private Krankenkasse haben einen Versicherungsvertrag geschlossen. Der Patient zahlt regelmäßige Versicherungsbeiträge. Die Krankenversicherung erstattet dem Patienten das Geld einer Behandlung.
- **Abrechnung**: Der Psychotherapeut rechnet auf der Grundlage der Gebührenordnung ab. Diese Gebührenordnung wurde vom Bundesminister für Gesundheit aufgrund einer Ermächtigung im PsychG erlassen. Gem. § 615 ist der Therapeut auch bei einer kurzfristigen Absage (weniger als 48 h vor dem Termin) zur Abrechnung berechnet, § 615 BGB.

Die Struktur der gesetzlichen Krankenversicherung

- Verhältnis **Patient – Krankenkasse**: Der Patient zahlt Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung und erhält dafür einen Leistungsanspruch.
- Verhältnis **Arzt – Patient**: Der Arzt erfüllt den Leistungsanspruch für die Krankenkasse gegenüber dem Patienten in "Natur". Dabei ist strittig, ob zwischen Arzt und Patient überhaupt ein Behandlungsvertrag zustande kommt.
- Verhältnis **Arzt – Krankenkasse**: Der Arzt erhält eine Bezahlung von der Krankenkasse. Die Höhe wird unter Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigung bestimmt.

Abrechnung

- Versicherte und Arbeitgeber zahlen monatliche Beiträge an Krankenkassen
- Krankenkassen zahlen Kopfpauschalen für ambulante Versorgung an KV
- KV verteilt Gelder aufgrund des Honorarverteilungsmaßstab
- Punktwerte werden im Nachhinein festgelegt
- Quartalsabrechnung an die KV durch Therapeuten
- Abschlagszahlungen und Honorarbescheide durch KV

Voraussetzungen für die Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung

- Eintrag ins Arztregister und Kassensitz
- Alternative: Ermächtigung mit Durchführungs- und Abrechnungsgenehmigung
- Ausnahme: Behandlung im Rahmen einer Ausbildung nach PsychG unter Supervision

Alternative: Antrag auf Feststellung der Leistungspflicht

- Antrag an die Krankenkasse und „Bericht“ der Therapeutin
- Begutachtung durch Gutachter der Krankenkassen (anders als bei Ärzten)
- Entscheidung der Krankenkasse
- Leistungsbewilligung, Auflagen, Ablehnung und Start der Behandlung

Modul 4: Überblick: Vertragliche Pflichten

Dienstvertrag / oder Werkvertrag?

Der Behandlungsvertrag kann als Dienst- oder Werkvertrag ausgestaltet sein. Beim Dienstvertrag gemäß § 611 BGB ist die **bloße Tätigkeit** geschuldet, beim Werkvertrag gemäß § 631 BGB ist ein **bestimmter Erfolg** geschuldet. Der Erfolg muss dabei nicht in der Gesundheit liegen. Er kann auch in der Erstellung eines Gutachtens oder der Durchführung qualifizierter Therapiestunden liegen.

Soweit keine speziellen vertraglichen Abmachungen zwischen Patient und Psychotherapeut getroffen sind, wird ein Behandlungsvertrag als Dienstvertrag angesehen. Geschuldet ist insofern die bloße Tätigkeit **in fachmännischer Weise**, d.h. so, wie man es von einem ausgebildeten Psychotherapeuten erwarten darf. Dieser professionelle Maßstab ist auch maßgeblich für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers und somit der Haftung auf Schadensersatz, s.u.

Vertragliche Nebenpflichten

- Aufklärungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Schweigepflicht
- allgemein Rücksichtnahme auf sonstige Rechtsgüter (z.B. Gesundheit, Eigentum) und Interessen, vgl. § 241 Abs. II BGB

Vertragliche Haftung gem. § 280 BGB

- **Schuldverhältnis**: Dienst- bzw. Werkvertrag, s.o.
- **Pflichtverletzung**: meist Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht, s.o.
- **Vertretenmüssen** gemäß § 276: Vorsatz oder Fahrlässigkeit (auch ein Verschulden des Erfüllungsgehilfen, z.B. HelferIn oder angestellte Psychotherapeutin, gem. § 278)
- **Schaden** (§§ 249 ff. BGB): umfasst u.a. eventuelle weitere Behandlungskosten (§ 249 Abs. II BGB) und Schmerzensgeld (§ 253 Abs. II BGB)

Modul 5: Schweigepflicht

Verfassung	Datenschutz- gesetze	Strafrecht	Privatrecht
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrund: allgemeines Persönlichkeitsrecht des Patienten bzw. Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG 	<ul style="list-style-type: none"> •Schweigepflicht als Konsequenz des umfassenden Schutzes privater Informationen • Grundsatz: Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenweitergabe nur soweit erforderlich 	<ul style="list-style-type: none"> •Verletzung ist strafbar gem. § 203 StGB • es gibt aber die Möglichkeit der Rechtfertigung 	<ul style="list-style-type: none"> • Nebenpflicht des Behandlungsvertrags gem. § 241 Abs. II BGB • der Umfang der Pflicht kann im Vertrag (begrenzt) verändert werden

Verfassungsrecht: Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Aus dem Recht auf Selbstbestimmung (Allgemeines Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG) folgt auch ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung: Jeder darf grundsätzlich selber entscheiden, welche persönlichen Informationen er an wen weiter gibt.

Strafrecht: § 203 StGB

- Die Weitergabe von persönlichen Informationen, die einem Berufspsychologen im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut werden, ist gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB auch strafrechtlich sanktioniert. Die berufsrechtliche Schweigepflicht soll das besondere Vertrauensverhältnis schützen – und dient so indirekt auch dem Therapeuten.
- Die Verletzung der Schweigepflicht kann gerechtfertigt werden. In Frage kommt insbesondere eine Einwilligung des Patienten. Der Therapeut kann sich z.B. gegen ehrverletzende Äußerungen des Patienten im Wege der Notwehr gemäß § 32 StGB durch Weitergabe der Information helfen. In einzelnen Fällen kann ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB greifen.
- Vor Gericht kann der Psychotherapeut die Aussage gemäß 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO verweigern (Zeugnisverweigerungsrecht).

Privatrecht: Nebenpflicht gemäß § 241 Abs. II BGB

Gemäß § 241 II BGB ist der Vertragspartner zur Rücksichtnahme auf die Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet. Dazu gehört grundsätzlich auch, dass man keine vertraulichen Informationen, die einem im Zuge eines Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weiter gibt. Die vertragliche Pflicht kann durch Vertrag gestaltet werden.

Wann greift die Schweigepflicht?

- fremdes Geheimnis
- dem Psychotherapeuten in Ausübung seiner Tätigkeit anvertraut
 - > Rechtsfolge: Geheimnis darf nicht unbefugt offenbart werden

Offenbarungsrecht und Offenbarungspflicht

Der Psychotherapeut hat das Recht zur Offenbarung der Geheimnisse:

- wenn der Patient ihn dazu ermächtigt hat (Einwilligung) oder
- wenn es dem Schutz anderer Rechtsgüter gilt (rechtfertigender Notstand), z.B. zur Abwehr eines fortgesetzten schweren Missbrauchs, oder
- wenn der Patient ihn angreift und er sich nicht anders verteidigen kann
- Der Psychotherapeut kann im Einzelfall zum Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter sogar eine Pflicht zur Offenbarung haben (§§ 138, 139 Abs. 3 StGB): nur bei geplantem Mord, terroristischen Anschlägen etc.

Modul 6: Dokumentationspflicht

- Sinn und Zweck: Weitergabe von Daten für andere Therapeuten/Krankenkasse etc.; Beweis bei Behandlungsfehlern
- Chance auf interne Leistungskontrolle
- doppelte Aktenführung: subjektive Wertäußerungen und private Kommentare („Behandlungs-Tagebuch“) trennen von den objektiven Daten („Krankenhausakte“)

Vertragliche Pflichten des PP /KJP

